

Repoweringvorhaben Kladrum-Mitte

Maßnahmenkatalog

MAßNAHMENBLATT 1 – Vermeidungsmaßnahme 1

Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter“

Bezeichnung:

Schutz von Gehölzbrütern

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen sofern für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA abweichend von den bisherigen Erschließungsplanungen Rodungen von Gehölzen nötig sein sollten.

Schutz der nachgewiesenen sowie pot. vorkommenden Bruten von Gehölzbrütern durch eine zeitliche Befristung von Baumaßnahmen durch Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

Beschreibung der Maßnahme

Sofern für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA abweichend von den bisherigen Erschließungsplanungen Rodungen von Gehölzen nötig sein sollten, ist zu bedenken, dass innerhalb dieser Bereiche Bruten von in Gehölzen brütenden Vögeln möglich sind. Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die **Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September** durchzuführen:

„(5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)“

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, wird hierdurch eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

Sich damit ergebende bauzeitliche Einschränkungen

Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: Keine Rodung/Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

MAßNAHMENBLATT 2 – Vermeidungsmaßnahme 2

Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung für Bodenbrüter (hier: Feldlerche, Grauammer, Schafstelze)“

Bezeichnung:

Schutz von Bodenbrütern

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung. Vermeidung einer Einnistung durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen.

Schutz der vorgefundenen Bruten von Acker-/ Wiesenbrütern bzw. Bodenbrütern (hier: Feldlerche, Schafstelze) durch eine zeitliche Befristung von Baumaßnahmen.

Beschreibung der Maßnahme

Um eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Bruten (Eier, Gelege, einschl. nicht flügge Jungvögel) auszuschließen, erfolgt die Baufeldräumung bzw. die Errichtung von Fundament, Zuwegung, und Montageflächen im gesamten Windpark im Falle tatsächlicher Brutvorkommen von Bodenbrütern nicht während der Brutzeit von Feldlerche, Grauammer und Schafstelze (01.03.-31.07.). Die o.g. Bautätigkeiten sind ganzjährig nur möglich, wenn im Baufeld sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 50 m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente vorhanden sind. Nach Kontrolle auf Brutaktivität im geplanten Baufeld und seinem näheren Umfeld durch einen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten ornithologischen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erteilt werden.

Sich damit ergebende bauzeitliche Einschränkungen

Für die mit der Errichtung von Fundament, Zuwegung und Montageflächen notwendige Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten) mit vorheriger Kontrolle und Freigabe durch den in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Ornithologen gilt:

A) bei keinen Verdachtsmomenten für Bruten der o.g. Arten: ganzjährig möglich

B) bei Verdachtsmomenten für Bruten der o.g. Arten innerhalb des Baufelds und bis zu 50 m außerhalb des Baufelds: 01.08.-28./29.02. möglich

Falls der Baubeginn im Frühjahr stattfinden soll, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten. Alternativ hierzu sind als aktive Vergrämuungsmaßnahme zur Verhinderung des Brutgeschäfts innerhalb der Baubereiche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen durch den in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beauftragten Sachverständigen zu errichten. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. In Bereichen mit größeren Lagermengen an Bodenmaterial kann auf die Stäbe verzichtet werden. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahme

MAßNAHMENBLATT 3 – Vermeidungsmaßnahme 3

Vermeidungsmaßnahme „Abschaltzeiten für Fledermäuse“

Bezeichnung:

Schutz von Fledermäusen durch Abschaltzeiten

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Beschreibung der Maßnahme

Gem. Kap. 3.1. der AAB-WEA „Teil Fledermäuse“ (2016) lassen sich Verbote bei Fledermäusen an allen Standorten durch eine pauschale Nachtabschaltung vermeiden.

Eine Betrachtung der Biotopstruktur im Umfeld des Vorhabens zeigt, dass die geplante WEA weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen (hier: südlicher kompakter Jungbestand) errichtet werden soll und daher n. der AAB-WEA TEIL FLEDERMÄUSE 2016 in einem potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensraum liegt. Demzufolge sieht die AAB-WEA 2016 eine pauschale Abschaltung der geplanten WEA im Zeitraum 01.05. – 30.09. vor, die mittels 2-jährigem Höhenmonitoring nach BRINKMANN et al 2011 angepasst werden kann.

Demnach ergibt sich zusammenfassend dargestellt folgender Abschaltalgorithmus:

- a.) Pauschale nächtliche Abschaltung der geplanten WEA 3, 4 und 6 im ersten Betriebsjahr vom 01.05. bis 30.09. und der geplanten WEA 5 vom 10.07. bis 30.09. unter folgenden Parametern:
 - tageszeitlicher Zeitraum: 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe: unter 6,5 m/ s,
 - Niederschlag < 2 mm/h
 - Temperatur: > 8 °C.
- b.) Durchführung eines freiwillig durchgeführten, mind. 2-jährigen Höhenmonitorings gem. BRINKMANN et al 2011 an WEA 5 und 6 durch einen anerkannten qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen diesbezüglichen Referenzen.
- c.) Nach dem ersten Betriebsjahr ist den Ergebnissen des Höhenmonitorings entsprechend in Absprache mit der zuständigen uNB eine aktivitätsabhängige Reduzierung oder Aufgabe der pauschalen Abschaltung möglich.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlagen

Maßnahmenblatt

Vermeidungsmaßnahme „Anlage von windparkabgewandten Kompensationsflächen mit Lenkungsfunktion für den Rotmilan (*Milvus milvus*)“

Bezeichnung:

Kompensationsfläche mit Lenkungsfunktion für den Rotmilan

Lage der Maßnahme (s. Abb. 1)

Ackerfläche nordöstlich von Badegow:

Gemarkung Badegow, Flur 2, Flurstück 24/1

(amtliche Gesamtfläche gemäß ALKIS: 179.993 m²)

genutzte Fläche: ca. 12 ha wovon mind. 8,35 ha ganzjährig für den Anbau von Biotoptypen, welche nach AAB WEA 2016 für die Art Rotmilan geeignet sind, genutzt werden.

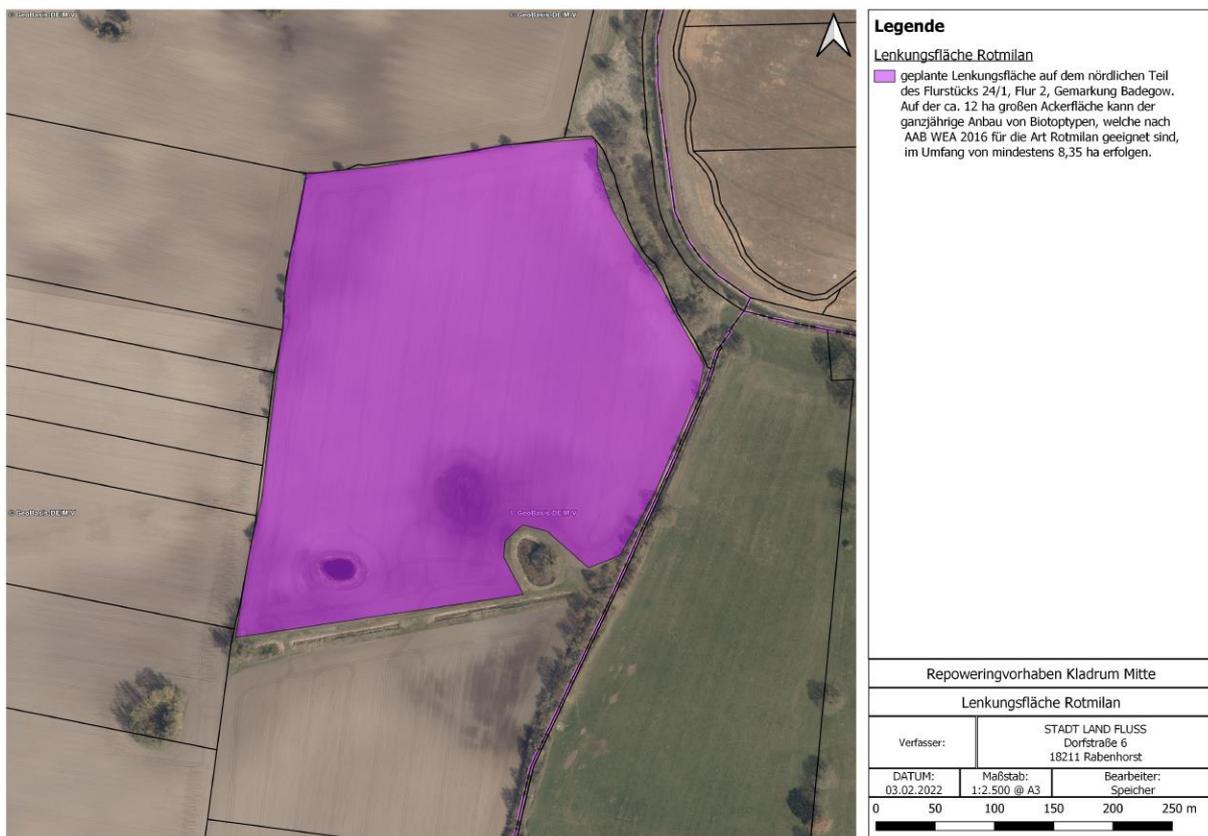


Abbildung 1: Lage der geplanten Lenkungsfläche innerhalb des Flurstücks 24/1, Flur 2, Gemarkung Badegow.

Zielsetzung/ Begründung:

Im 2 km-Umfeld des Vorhabenbereiches besetzte 2019 ein Rotmilanpaar einen Horst, der > 1 km von den geplanten WEA entfernt lag.

Die AAB-WEA (LUNG MV 2016) weist einen Ausschlussbereich von 1.000 m um Horste von Rotmilanen aus sowie ein Prüfbereich von 2.000 m. Beim Bau von WEA im Prüfbereich (1.000 bis 2.000 m-Radius) kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ggf. vermieden werden, indem die Tiere durch Lenkungsmaßnahmen von den Windparkflächen abgelenkt werden. Dabei ist die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen während des gesamten Genehmigungszeitraumes sicherzustellen.

Zwei der vier geplanten WEA befinden sich innerhalb des Prüfbereichs gem. AAB-WEA. Dadurch besteht im Plangebiet Kladrum-Mitte für den Rotmilan, gem. Rechnungsansatz der AAB-WEA 2016, ein Gesamtbedarf an Lenkungsflächen von **8,35 ha** für die betroffenen geplanten WEA.

Beschreibung der Maßnahme

Auf der ca. 12 ha großen, bisher intensiv genutzten Ackerfläche kann der ganzjährige Anbau von Biotoptypen, welche nach AAB WEA 2016 für die Art Rotmilan geeignet sind, im Umfang von mindestens 8,35 ha erfolgen. Stand jetzt ist in Absprache mit dem Flächeneigentümer der Anbau von Luzerne vorgesehen.

Die Fläche befindet sich ca. 2,2 km nördlich des in 2019 kartierten Brutplatzes, grenzt aber unmittelbar an die Warnowniederung. Das Grünland der Warnowniederung reicht wiederum als Brückenbauer in den Nordosten des 2 km Radius (ca. 1,6 km vom Rotmilanbrutplatz entfernt). Mit der Herstellung der Lenkungsfläche wird somit das großflächige, bestehende Grünland als anzunehmende Hauptnahrungsfläche zusätzlich erweitert. Aufgrund dessen ist durch die Anlage der Lenkungsfläche eine hohe Lenkungswirkung nach außerhalb des Windparks zu prognostizieren.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Die Lenkungsflächen müssen spätestens zum Zeitpunkt der WEA-Inbetriebnahme ihre Lenkungswirkung entfalten, sofern ein Besatz im Prüfbereich der Art (gem. AAB-WEA 2016 2 km) feststellbar ist. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen ist während des gesamten Genehmigungszeitraumes sicherzustellen.